

Zeitschrift: Pädagogische Monatsschrift : Organ des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner

Herausgeber: Verein kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 1 (1893)

Heft: 4

Buchbesprechung: Pädagogische Litteratur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrern wegen ihres Eintritts in denselben irgend eine Beschwerde zu machen oder irgend einen Nachteil hinzufügen.“

Kultusminister Dr. Boisse: „Meine Herren, selbst wenn ich geneigt wäre, dem Assoziationsrechte der Lehre entgegenzutreten — diese Neigung besteht aber bei mir nicht —, so würde es mir an jedem Rechtstitel dazu fehlen. Ich erkenne ansdrücklich an, daß, was den evangelischen Lehrern recht ist, für die katholischen Lehrer billig sein muß. (Bravo im Centrum.) Ich bin nicht in der Lage, den katholischen Lehrern das Recht zu bestreiten, einem katholischen Lehrerverein beizutreten.

Ich werde am allerwenigsten dazu schreiten, die Lehrer, die einem solchen Verein beigetreten sind, selbst wenn er mir nicht gefallen sollte, zu benachteiligen oder die andern, die ihm nicht beigetreten sind, zu bevorzugen. Das darf ich nicht und werde ich nicht thun. Ich glaube nicht, daß es einer besonderen Direktive an die Behörden in dieser Beziehung bedürfen wird. (Zurufe im Centrum.) Wenn es einer Direktive in dieser Beziehung bedürfte, so wird meine heutige Erklärung Directive genug sein. Ich erkläre offen vor dem ganzen Lande, daß ich keine Benachteiligung der Lehrer will, daß ich auch den katholischen Lehrerverein ebenso gut anerkenne, wie ich den evangelischen anerkenne, (Bravo!) und daß ich nicht gewillt bin, daß ihnen etwas in den Weg gelegt wird.“

(Kathol. Lehrerzeitung.)

Pädagogische Litteratur.

1) Zur Juvenilstoff-Litteratur. Seit guter Jahresfrist giebt sich der „Verein zur Verbreitung guter Schriften“, — ein Kind der schweizerischen Freimaurerloge, — große und leider mit Erfolg gekrönte Mühe, seinen billigen Geschichtchenbändchen allerorts Eingang zu verschaffen. Wie wenig indes ein Teil der Schriften das Prädikat „gut“ verdient und wie weise kathol. Lehrer und Eltern thun, den Sendlingen des Vereines mit allem Misstrauen zu begegnen, mögen nachstehende Auszüge erhärten.

Das Hefthchen Nr. 14 der Sektion Basel trägt den Titel: Der „Wunderdoktor.“ In diesem Geschichtchen begegnen wir nun einem Kapuziner, Pater Verecundus, der nach vorgenommenem Exorcismus eines Stalles den Bauern angiebt, er habe die bösen Geister in eine Flasche (!) hineingebackt. Zu einem später mit ihm wandernden Freidenker spricht er sich offen dahin aus, daß der Exorcismus eigentlich nur ein Heususpocus sei, gut genug, um den Leuten Sand in die Augen zu streuen und für das Kloster einen anständigen Butterballen zu erkappern.

Auch in den andern bisher erschienenen Schrifthchen, selbst da, wo keine Angriffe auf die katholische Glaubenslehre sich widerwärtig breit machen, würde man vergebens nach wirklich christlichen Äußerungen fahnden. Überall bildet ein von allen Dogmen losgeschälter Gefühlsglaube die lockere Grundlage. Also diesen Schriften Herz und Thüren verschlossen!

B. N.

2) Übungsmaterial für die Rekruten des Kantons Uri. Für den Rekruten-Unterricht herausgegeben von der Primarschulkommission des Erziehungsrates, Preis

45 Cts.; Altdorf, Kantonaler Lehrmittelverlag Gisler-Zinfeld, 1893. 98 St. — Das Büchlein ist ganz geeignet, seinem Zwecke zu dienen. Es enthält 40 kleine Lesestücke, 43 Aufgaben zu Ausrätschen, das Notwendigste aus der Vaterlandskunde und zwar aus der Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Überall sind auch für die Behandlung des Stoffes die notwendigen Worte gegeben, deren Beachtung den Unterricht nur fördern wird. Bei einer neuen Auflage dürften einzelne Lesestücke durch andere ersetzt werden. Man beachte bei der Auswahl derselben besonders die praktischen Gesichtspunkte, das Leben des angehenden Soldaten und Bürgers. — Es wäre sehr zu wünschen, daß die Verfasser den „Übungsstoff für die Rekruten des Kantons Uri“ für die Rekruten der katholischen Schweiz überhaupt zu einem Lesebuch für die sittlich-religiöse und patriotische Bildung derselben ausarbeiteten. Ein guter Anfang wäre nun dazu gemacht. Wir empfehlen das Büchlein auch jetzt schon den Lehrern der Rekrutenschulen auf's wärmste; es wird ihnen gute Dienste leisten.

Im gleichen Verlage sind erschienen: Aufgaben über die Grundrechnungsarten im Zahlenraum von 1—1000 für die Urnerischen Primarschulen, 3. Schuljahr; dasselbe, in größerem Zahlenraum, 4. Schuljahr; jedes Heft 20 Cts. Beide Hefte können den Lehrern auch da, wo andere Rechnungshefte eingeführt sind, empfohlen werden, da sie einen großen und praktischen Übungsstoff in trefflicher Stufenfolge bieten und überall sich als Arbeit eines tüchtigen Schulmanns erweisen. Sie stammen aus der Feder des Hrn. Rektor Mäger in Altdorf, dessen Aufgaben für das Rechnen bei den Rekrutentrüfungen in den Händen der meisten Lehrer sich befinden. Die Aufgaben im mündlichen Rechnen bei den schweizerischen Rekrutentrüfungen, sind soeben in zweiter vermehrter Auflage erschienen und enthalten alle mündlichen Rechnungen der Rekrutentrüfungen von den Jahren 1882—1892. Preis 40 Rp. Sie seien wiederum bestens empfohlen.

Verschiedenes.

Eine Rövréchnung. Man begegnet mitunter Leuten, welche zu jedem Datum sofort den zugehörigen Wochentag richtig angeben können. Sie bedienen sich dabei des folgenden Verfahrens:

1. Nimm den „Jahrgang“, d. h. die zwei letzten Ziffern der Jahrzahl;
2. Zähle dazu den vierten Teil des „Jahrgangs“;
3. Zähle dazu die Monatszahl (Siehe Tabelle);
4. Zähle dazu das Monatsdatum;
5. Teile die Summe durch 7 und beachte den Rest.

Zum Rest 1 gehört ein Sonntag, zu 2 ein Montag, zu 3 ein Dienstag, zu 4 ein Mittwoch, zu 5 ein Donnerstag, zu 6 ein Freitag. Bleibt kein Rest, so trifft das Datum auf einen Samstag. —

Tabelle der Monatszahlen.

Januar 3 (2), Februar 6 (5), März 6, April 2, Mai 4, Juni 0, Juli 2, August 5, September 1, Oktober 3, November 6, Dezember 1.

Diese Tabelle ist dem Gedächtnisse einzuprägen. Sie gilt nur für das laufende Jahrhundert. In Schaltjahren, d. h. wenn der Jahrgang ohne Rest durch 4 teilbar ist, muß für Januar und Februar die eingeklammerte Zahl genommen werden.

Zur Erläuterung mögen einige Beispiele dienen!

I. An welchem Wochentage bin ich geboren, da mein Geburtsdatum der 5. November 1842 ist?